



Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“

Oderland-Spree

ENTWURF

Bestätigt durch die 9. Sitzung/ 7. Amtszeit der Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 29. Januar 2024
(Beschluss-Nr. 24/01/47)



Photo: Andre Schwietzke

Inhalt

1. Positivkriterien für die Flächenauswahl für die PV-FFA	4
[P 01] Konversionsflächen und Deponien	4
[P 02] Sonstige Sondergebiete	5
[P 03] Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark geprägten Landschaftsbild	5
[P 04] Randstreifen von Schienenwegen	5
[P 05] Fahrbahnen, Randstreifen von Bundesautobahnen	6
[P 06] Verkehrsnebenflächen von regionalen Flugplätzen	6
[P 07] Flächen im Anschluss an gewerblich-industrielle Nutzung	6
[P 08] Gewerbe- und Industriegebiete	6
[P 09] Geringfügig klimarobuste Böden	6
[P 10] Realisierte Windparks	7
2. Abwägungskriterien für die Flächenauswahl für die PV-FFA	7
[A 01] Relativ klimarobusten Böden	7
[A 02] Künstliche Seen	7
[A 03] Rohstoffflächen	7
[A 04] Gebiete im Naturpark und Biosphärenreservat	8
[A 05] Landschaftsschutzgebiete	8
[A 06] Europäische Vogelschutzgebiete	8
[A 07] Bodendenkmäler	8
[A 08] Wiedervernässte Moorböden	8
[A 09] Maximale Flächengröße der PV-FFA Gebiete (100 ha)	9
[A 10] Minimalgröße von PV-FFA (15 ha)	9
[A 11] Schutzzone III, III A und B der Trinkwasserschutzgebiete	9
[A 12] Hochwertige Landschaftsbilder	9
3. Negativkriterien für die Flächenauswahl für die PV-FFA	9
[N 01] Siedlungsgebiete sowie Flächen rechtskräftiger Bebauungspläne mit Ausweisungen von Wohn-, Mischgebieten	9
[N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen	10
[N 03] 100-jährliches Hochwasser HQ ₁₀₀ sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete	10
[N 04] Vorranggebiet Freiraumverbund Z 6.2 LEP HR	10
[N 05] Naturschutzgebiete	10
[N 06] Fauna-Flora-Habitat-Gebiete	10
[N 07] Gesetzlich geschützte Biotope	10
[N 08] Naturnahe Moorböden	11

[N 09] Schutzzone I und II der Trinkwasserschutzgebiete.....	11
[N 10] Natürliche oberirdische Gewässer.....	11
[N 11] Waldgebiete.....	11
[N 12] Flächennaturdenkmale	11
[N 13] Betriebsflächen von regionalen Flugplätzen	12
[N 14] Militärische Bereiche, deren Betreten verboten ist.....	12
[N 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden.....	12
[N 16] Vorranggebiete Windenergienutzung	12
Abkürzungsverzeichnis	13
Baugesetzbuch	13

Kriteriengerüst

zur raumverträglichen Steuerung des Photovoltaik-Freiflächenanlagenausbaus über kommunale Bauleitplanung

Der Grundsatz G 1 verfolgt die Zielsetzung, dass eine raumverträgliche Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgt. Diese soll auf Grundlage des gesamtträumlich einheitlichen Kriteriengerüsts als Anlage zum Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ der RPG Oderland-Spree erfolgen.

Das vorliegende Kriteriengerüst soll als Orientierungshilfe für die kommunale Bauleitplanung der Region Oderland-Spree dienen, um eine orts- und landschaftsverträgliche Entscheidung bei der Planung von PV-FFA im Gemeindegebiet treffen zu können. Gleichzeitig dient das Kriteriengerüst als Leitfaden für Gemeinden, Grundstückseigentümer und Unternehmen zur Überprüfung von Potenzialflächen für PV-FFA im Gemeindegebiet. Auf der 6. Sitzung der Regionalversammlung am 27.06.2022 über die Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplanes „Erneuerbare Energien“ (Abl. Nr. 28, S. 622) umfasste in der Anlage 2 zum Beschluss Nr. 22/06/33 die voraussichtlichen Kriterien für eine Angebotsplanung für die Solarenergienutzung auf Freiflächen. Dieses Kriteriengerüst wurde evaluiert anhand aktueller Rechtsvorschriften und Fachbeiträge. Es beinhaltet auf Basis des Beschlusses der Regionalversammlung ausschließlich raumbezogene Kriterien und ist für raumbedeutsame PV-Vorhaben im Freiraum konzipiert. Die Kriterien sind in drei Kategorien unterteilt: Positivkriterien, Abwägungskriterien, Negativkriterien.

Bei dem Kriteriengerüst werden die Flächenkategorien angewendet, die aus dem EEG (2023) sowie dem LEP HR (2019), der Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) (GA PV-FFA) (2023) und der Arbeitshilfe Bebauungsplanung (2022) abgeleitet wurden. Diese werden durch eigene regionalplanerische Kriterien ergänzt.

1. Positivkriterien für die Flächenauswahl für die PV-FFA

Positivkriterien für die raumbedeutsame Flächenauswahl für die PV-FFA sind raumbezogene Merkmale, die als Bedingungen für eine positive Standortentscheidung dienen. Erfüllt eine Fläche ein oder mehrere Positivkriterien, ist die Fläche unter Vorbehalt für die PV-FFA geeignet. Auf diese Fläche dürfen keine Negativkriterien zutreffen. Erfüllt diese Fläche dennoch eines oder mehreren Abwägungskriterien, muss sie im Einzelfall geprüft werden.

[P 01] Konversionsflächen und Deponien

Bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen, wie z.B. Konversionsflächen, sind als Standorte für die Errichtung von PV-FFA Anlagen optimal geeignet. „Konversionsflächen [...] sind Umnutzungsflächen, die von ehemals mit der Landesverteidigung beauftragten Einheiten genutzt wurden oder von ehemals gewerblich bzw. industriell oder für die verkehrliche bzw. technische Infrastruktur genutzte Flächen wie ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen, vorbelastete/ versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden sowie entwidmeten Flugzeuglandebahnen und ehemalige Tagebaugelände, soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind.“ (GA PV-FFA, S.15) Auch Altlaststandorte zählen zu den Konversionsflächen. Hier

muss eine Gefährdungsabschätzung auf der Grundlage des BBodSchG veranlasst werden. (GA PV-FFA, S.15)

Des Weiteren gelten als geeignete Flächenkategorie (stillgelegte) Deponien (gemäß DepV), Alt-
ablagerungen, Aufschüttungen und Abraumhalden. Diese Flächen sind geeignet, da eine Flä-
chendoppelnutzung umgesetzt werden kann. Photovoltaikanlagen können auf Flächen errichtet
werden, für die ein Verfahren nach § 38 BauGB durchgeführt worden ist. Deponien sind geeignet,
sofern diese mit den abfallrechtlichen Anforderungen, dem Sanierungserfordernis und den bau-
ordnungsrechtlichen Anforderungen (Standfestigkeit der baulichen Anlagen) vereinbar sind.

[P 02] Sonstige Sondergebiete

Flächen, die in einem Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen oder in einem Bebauungsplan
als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Nutzung erneuerbarer Energien, wie
Windenergie und solare Strahlungsenergie (§ 11 Abs. 2 BauNVO), dargestellt sind, können als
Standorte für PV-FFA in Anspruch genommen werden. Neben der Sondergebietsfestsetzung
kann in Einzelfällen eine Festsetzung als Flächen für die Versorgung mit Energie gem. § 9 Abs.
1 Nr. 12 BauGB bestehen, wenn die Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien der öffentlichen
Versorgung dienen.

[P 03] Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark geprägten Land- schaftsbild

„Die Errichtung neuer Standorte, Anlagen, Trassen oder Netze der Energie- und Abfallwirtschaft,
Wasserver- und -entsorgung, Telekommunikation/Mobilfunk und des Verkehrs führen häufig zu
einer zusätzlichen Raumbeanspruchung in Schutzbereichen oder zu Nutzungsbeschränkungen
oder -konflikten, zu Zerschneidungswirkungen sowie zu Immissionsbelastungen durch die Anlage
selbst oder durch das aus ihrer Nutzung resultierende Verkehrsaufkommen. Dies betrifft ebenfalls
die Standortwahl zu Vorhaben dezentraler, regenerativer Energiegewinnung, zum Beispiel der
Wind-, Solar- und Bioenergie“ (G 7.4 LEP HR 2019).

Geeignete Standorte für PV-FFA sind solche Flächen, deren Landschaftsbild durch technische
Einrichtungen stark überprägt ist. (GA PV-FFA, S.15) Es sollen bereits im Raum errichtete Kom-
ponenten der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur berücksichtigt werden um eine weitere Fragmen-
tierung des Freiraums vorzubeugen (z. B. Umspannwerk, Elektroenergieleitungen o. ä.).

[P 04] Randstreifen von Schienenwegen

Als privilegierte und damit zulassungsfähige Standorte gelten nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe
b (bb) BauGB die Flächen neben den Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindes-
tens zwei Hauptgleisen (§4 EBO). In Oderland-Spree sind dies die Regionalbahnstrecken Berlin
- Frankfurt (Oder) und Frankfurt (Oder) – Cottbus. Die Entfernung zum äußeren Rand der Fahr-
bahn darf maximal 200 Meter betragen. Damit sollen die Flächen, die durch den Lärm und die
Abgase des Schienenverkehrs vorbelastet sind und deren Landschaftsbild durch technische Ein-
richtungen stark überprägt ist, vorrangig erschlossen werden. (GA PV-FFA, S.15). Darüber hin-
aus sind die Flächen entlang von Schienenwegen in einer Entfernung von 500 Metern förde-
rungswürdig (§ 37 Abs.1 Nr. 2 Buchstabe c EEG).

[P 05] Fahrbahnen, Randstreifen von Bundesautobahnen

Als privilegierte und damit zulassungsfähige Standorte gelten nach §35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b (aa) BauGB die Bereiche längs von Bundesautobahnen, hier BAB A 10 und BAB A 12. Damit sollen möglichst Flächen entwickelt werden, deren Landschaftsbild durch technische Einrichtungen stark überprägt ist und deren Lebensraumfunktion durch Emissionen und Zerschneidung beeinträchtigt ist. (GA PV-FFA, S.15) Der Abstand von der äußeren Grenze des PV-FFA-Gebietes bis zum äußeren Rand der Fahrbahn darf 200 m nicht überschreiten. Ebenso sind Fahrbahnen und Parkplätze aufgrund des hohen Versiegelungsgrades bevorzugte Standorte für den Ausbau von PV FFA. (GA PV-FFA, S.15) Darüber hinaus sind die Flächen entlang von Autobahnen in einer Entfernung von 500 Metern förderungswürdig (§ 37 Abs.1 Nr. 2 Buchstabe c EEG).

[P 06] Verkehrsnebenflächen von regionalen Flugplätzen

Die Nebenflächen von Flugplätzen sind aufgrund der Lärmemissionen als potenzielle Flächen zu betrachten (GA PV-FFA, S.15) Eine Bebauung dieser mit PV-FFA ist laut der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nicht auszuschließen. Die freizuhaltenden Bereiche richten sich u.a. nach dem Bezugscode des jeweiligen Flugplatzes. Weiterhin müssen Bauschutzbereiche berücksichtigt werden. Um Gefahren für die zivile Luftfahrt ausschließen zu können, ist ggf. ein Gutachten durch die Deutsche Flugsicherung zu erstellen. Für eine Bebauung ist der Abstand individuell und anhand verschiedener Kriterien zu prüfen.

[P 07] Flächen im Anschluss an gewerblich-industrielle Nutzung

Die Fläche innerhalb einer Abstandszone von bis zu 3.000 m zu großflächigen gewerblich-industriellen Standorten sowie Logistikstandorten ist für die PV-FFA besonders geeignet. Diese Flächen, deren Lebensraumfunktion z.B. durch Stoffemissionen, Lärm oder Zerschneidung des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt ist, sind stark vorbelastet, und eine weitere Inanspruchnahme wird gegenüber nicht belasteten Flächen bevorzugt. (GA PV-FFA, S.15)

[P 08] Gewerbe- und Industriegebiete

„Bei Betrachtung des Einfügens nach der Art der Nutzung ist davon auszugehen, dass PV-FFA bauplanungsrechtlich als gewerbliche Anlagen einzustufen und als solche in erster Linie in (faktischen) Gewerbe- und Industriegebieten allgemein zulässig sind“ (§7 EEG, GA PV-FFA, S.5). PV-FFA sind als Hauptanlagen in Gewerbegebieten zulässig. Dabei handelt es sich um gewerbliche Anlagen, die keine erheblichen Belästigungen verursachen. Zugleich soll klargestellt werden, dass PV-FFA auch in Industriegebieten zulässig sind. (PVS, S. 11 ff.)

[P 09] Geringfügig klimarobuste Böden

Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist gem. G 6.1 LEP HR bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Ein Raumnutzungskonflikt mit der Landwirtschaft soll dahingehend gelöst werden, indem Ausbau von reinen PV-FFA auf weniger klimarobusten Fluren gelenkt werden soll. (Siehe <https://www.rpg-oderland-spree.de/wissenschaftliche-kurzstudie-zur-ausweisung-von-vorbehaltsgebieten-fuer-die-landwirtschaft-im-Agri-PV>) Lösungen sind ebenfalls auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich. „Diese Form der kombinierten Flächennutzung kann auch landwirtschaftlichen Betrieben neue Optionen zur

Anpassung an den strukturellen Wandel und den Klimawandel bieten.“ (GA PV-FFA, S.21, Arbeitshilfe Bebauungsplanung, S.8.) Die Robustheit gegenüber klimatischen Veränderungen der Flächen, auf denen die Agri-PV Ausbau erfolgen soll, muss im Einzelfall geprüft werden.

[P 10] Realisierte Windparks

Das Landschaftsbild der Windparks ist stark von technischen Einrichtungen überprägt und daher für PV-FFA sinnvoll. (GA PV-FFA, S.15) Die Aufstellung der PV-Modulreihen in Windparks ist technisch möglich, solange der Bestandsschutz der im Betrieb befindlichen Windenergieanlagen nicht eingeschränkt wird. Hierbei geht es um bestehende Windparks, die nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Die Betrachtung der direkten räumlichen Nähe (2 km) ist aufgrund der Konzentration von technischen Infrastrukturen ebenso sinnvoll.

2. Abwägungskriterien für die Flächenauswahl für die PV-FFA

Bei nachfolgenden Kriterien handelt es sich um eingeschränkt geeignete Flächen. Flächen, auf die keines der Negativkriterien zutrifft, werden nach dem Abwägungsgebot betrachtet. Dafür wurden Kriterien verwendet, die vorgelagert in der Abwägung geprüft werden. Die Abwägungskriterien dienen für Flächen, die, falls nicht ausreichend geeignete Flächen (vgl. Positivkriterien) zur Verfügung stehen, bedingt geeignet für die bauleitplanerische Festlegung als raumbedeutsame PV-FFA sind.

[A 01] Relativ klimarobusten Böden

Relativ klimarobusten Böden werden für die konventionelle PV-FFA als bedingt geeignet eingestuft. Diese Flächen sind vorrangig gegenüber der Nutzung von Flächen die als besonderes Klimarobust gelten zu erschließen. Auch Agri-PV FFA sind auf diesen Flächen sinnvoll. (GA PV-FFA, S.21, Arbeitshilfe Bebauungsplanung S.8) (Siehe <https://www.rpg-oderland-spree.de/wissenschaftliche-kurzstudie-zur-ausweisung-von-vorbehaltsgebieten-fuer-die-landwirtschaft-im>)

[A 02] Künstliche Seen

Künstliche Seen können dann als Flächen geeignet sein, wenn keine Nutzungskonflikte, insbesondere zu Schutzzwecken, gegeben sind und die Anforderungen gem. §36 Abs. 1 und Abs.3 WHG erfüllt sind (GA PV-FFA, S.17). Eine Nachnutzung von vollständig ausgekiesten Seeflächen ist vorteilhaft, da keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme resultiert. Voraussetzung ist, dass keine naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen und limnologischen Belange entgegenstehen.

[A 03] Rohstoffflächen

Die Bewilligung gemäß §§ 8 – 9 BBergG gewährt das ausschließliche Recht, die bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen sowie das Eigentum daran zu erwerben. Damit sind diese Rechte als ein der PV-FFA entgegenstehender, abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen. In Rohstoffpotenzialflächen, in denen erst in ferner Zukunft der Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen ist, können Photovoltaikanlagen potentiell in Absprache mit dem Betreiber und dem LBGR errichtet werden. Ob die PV-FFA zu einer Beeinträchtigung des Aufsuchungs- und Gewinnungsrechtes führen kann, ist mit dem LBGR abzustimmen. Eine Überlagerung einer PV-FFA Fläche mit Rohstoffpotenzialflächen mit Bewilligung ist theoretisch möglich.

Photovoltaikanlagen sollen auch auf ehemaligen Abbaugeländen oberflächennaher Rohstoffe (z. B. Kies- und Tonabbau) realisiert werden. Dazu zählen Flächen, die aus dem Bergrecht entlassen wurden, nachdem ein Abschlussbetriebsplan (gem. § 53 BbergG) umgesetzt wurde.

[A 04] Gebiete im Naturpark und Biosphärenreservat

In der Planungsregion Oderland-Spree befinden sich die Naturparks „Barnim“, „Dahme-Heideseen“, „Märkische Schweiz“ und „Schlaubetal“. Gebiete im Naturpark, die auf Basis § 27 NatSchG geschützt werden und nicht gleichzeitig dem Schutzzweck Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG) und Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) unterliegen, sollen auf eine mögliche Eignung als PV-FFA Flächen überprüft werden. Das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin befindet sich teilweise in der Planungsregion. Die Entwicklungszonen des Biosphärenreservats (§ 25 BNatSchG) sind als potenzielle Flächen für die Errichtung der PV FFA ebenfalls geeignet.

[A 05] Landschaftsschutzgebiete

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 6 Nr. 4 BbgNatSchAG ist in allen LSG des Landes Brandenburg das sogenannte Zustimmungsverfahren eingeführt worden. Das bedeutet, dass das MLUK als Verordnungsgeber die in einem Bauleitplan dargestellten/festgesetzten baulichen oder sonstigen Nutzungen, die dem Schutzzweck des betreffenden LSG widersprechen, ausnahmsweise zulassen kann. Die Zulassung ist mit einem konkreten Bauleitplan verknüpft. (GA PV-FFA, S.22)

[A 06] Europäische Vogelschutzgebiete

In Europäischen Vogelschutzgebieten (Special Protected Areas, SPA-Gebiete) ist die Zulässigkeit von PV-FFA nur unter den Voraussetzungen der §§ 33 und 34 BNatSchG möglich (GA PV-FFA, S.16). Mit der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG werden die in europäischem Maßstab bedeutendsten Brut-, Rast- und Zuggebiete der wildlebenden Vogelarten unter besonderen Schutz gestellt. In diesen Gebieten sind gem. § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, zu prüfen.

[A 07] Bodendenkmäler

Bei der Standortwahl sind auch die Bodendenkmäler zu berücksichtigen und zu prüfen, ob ein Konflikt durch die PV-FFA besteht. Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Denkmals ist gesetzlich verpflichtet, dieses im Rahmen des Zumutbaren zu schützen und zu erhalten. (§ 7 BbgDSchG)

[A 08] Wiedervernässte Moorböden

Kohlenstoffreiche Böden (Moore und Anmoore) sind für Klimaschutz besonders wertvoll, da sie die größten terrestrischen Kohlenstoffspeicher darstellen. (Moorschutzstrategie, S.10) PV-FFA Flächen in der Form von Moor-PV-Anlagen sind daher nur „im Zusammenhang mit der Wiedervernässung entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorflächen zu unterstützen.“ (GA PV-FFA, S.17, Arbeitshilfe Bebauungsplanung S. 9.) Die besonders empfindlichen Moorböden dürfen nicht durch die baulichen Eingriffe zusätzlich geschädigt werden.

[A 09] Maximale Flächengröße der PV-FFA Gebiete (100 ha)

Um die Funktionsfähigkeit eines Biotopverbundes aufrechtzuerhalten, sollen PV-FFA laut GA PV-FFA nicht größer als 200 ha sein (GA PV-FFA, S.20). Größere Anlagen sollen entsprechend gegliedert und es sollten auch größere Abstände zwischen einzelnen größeren PV-Feldern eingehalten werden. Empfohlen wird, dass großflächige Anlagen (ab 100 ha) zusammenhängende Modulteilflächen von max. 20 ha haben und ein Viertel der Gesamtfläche, unberührt von den Modulreihenabständen, freibleibt. Anlagen bis 100 ha Flächengröße sollten entsprechend kleinteilig strukturiert werden. Der Plangeber folgt dieser Einschätzung und empfiehlt eine maximale Flächengröße der PV-FFA Gebiete bis 100 ha.

[A 10] Minimalgröße von PV-FFA (15 ha)

Solartechnische Anlagen können als raumbedeutsam nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG klassifiziert werden. PV-FFA-Vorhaben, die seit 2009 in der RPS im Rahmen der TÖB-Beteiligung angezeigt wurden, besitzen einen Mittelwert des Flächenanteils von 17,5 ha (Stand: 31.03.2022). Der Plangeber leitet daraus eine Mindestgröße der PV-FFA Gebiets von größer gleich 15 ha ab, um eine Konzentration der Anlagen im Sinne der Bündelung technischer Infrastruktur zu erreichen und einer Zerschneidung des Freiraums mittels Kleinstflächen vorzubeugen.

[A 11] Schutzzone III, III A und B der Trinkwasserschutzgebiete

Gemäß §§ 51, 52 WHG i. V. mit § 15 BbgWG gelten in den festgesetzten Schutzzonen III, III A und III B der Wasserschutzgebiete die Schutzbestimmungen für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen. PV-FFA in der Trinkwasserschutzzone III A und B sind nach Einzelfallprüfung grundsätzlich möglich. Die Zulässigkeit ergibt sich aus der jeweiligen WSG-VO.

[A 12] Hochwertige Landschaftsbilder

Hochwertige Landschaftsbilder „außerhalb der LSG Hochwertige Landschaftsbildräume, die im Landschaftsprogramm aufgenommen sind und nicht über Landschaftsschutzgebietsverordnungen bzw. als NSG oder als Natura 2000 Gebiete gesichert sind, sollten von großflächigen und damit auch optisch auf das Landschaftsbild einwirkenden Freiflächensolaranlagen freigehalten werden“ (LaPro, GA PV-FFA, S.16). Die Forderungen der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplanung, kommunale Landschaftsplanung) gemäß § 9 ff. BNatSchG werden beachtet.

3. Negativkriterien für die Flächenauswahl für die PV-FFA

Die folgenden Negativkriterien umfassen die Merkmale der ungeeigneten Flächen, da dort unvereinbare Belange für die PV-FFA bestehen. Trifft ein oder mehrere Kriterien auf die Fläche zu, ist diese für eine raumbedeutsame PV-FFA Fläche voraussichtlich nicht genehmigungsfähig.

[N 01] Siedlungsgebiete sowie Flächen rechtskräftiger Bebauungspläne mit Ausweisungen von Wohn-, Mischgebieten

Der tatsächliche Siedlungsbestand im Innen- und Außenbereich nach §§ 2 – 7 BauNVO also im Zusammenhang bebaute Innenbereiche, bebaute Flächen im Außenbereich, geplante Baugebiete und Siedlungsflächen nach § 30 und § 34 BauGB ist fachrechtlich ausgeschlossen.

[N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen

Um eine räumliche Fragmentierung zu vermeiden, sind solartechnische Anlagen einerseits in räumlicher Anbindung an Siedlungsgebiete zu errichten. Andererseits wird zum Schutz vor Beeinträchtigungen z.B. durch Blendwirkungen ein 200 m Abstand zu Wohnbauflächen nach §§ 2 bis 7 BauNVO berücksichtigt. Die Abstandszone soll eine Siedlungsentwicklung der Gemeinde ermöglichen und Immissionen vorbeugen. Gemeinden können im Rahmen Ihrer kommunalen Planungshoheit geeignete Flächen auch unterhalb der 200 m für die solare Energie- und Wärmeerzeugung auf Freiflächen zur Verfügung stellen.

[N 03] 100-jährliches Hochwasser HQ₁₀₀ sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Aus § 76 Abs. 1 WHG geht hervor, dass Überschwemmungsgebiete Flächen umfassen, die bei Hochwasser überschwemmt, durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Nach § 78 Abs. 4 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten untersagt. Festgesetzte sowie vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind nicht als Standorte für solartechnische Anlagen geeignet (MLUK 2021, S. 6). In von Hochwasser bedrohten Gebieten ist der Hochwasserschutz gem. § 78 WHG ein besonderer Belang. Diese Flächen werden aufgrund hoher Schadensrisiken (Risikogebiete nach § 73 WHG) und Schutzanforderungen (Schutzvorschriften nach § 78 WHG) der Sicherheit des Hochwasserschutzes vom Planer als untauglich für die PV-FFA bewertet.

[N 04] Vorranggebiet Freiraumverbund Z 6.2 LEP HR

Der landesplanerisch festgelegte Freiraumverbund nach Z 6.2 LEP HR im Maßstab 1:300 000 umfasst in der rechtskräftig abgegrenzten Gebietskulisse hochwertige Freiräume mit besonders hochwertigen Funktionen, die gesichert werden sollen. Gemäß Z 6.2 LEP HR ist die Kulisse des Freiraumverbundes nicht vereinbar mit der PV-FFA.

[N 05] Naturschutzgebiete

Gemäß § 23 Abs.1 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte NSG „Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder einzelnen Teilen erforderlich ist“. Eine Errichtung von Photovoltaikanlagen in den Schutzkategorien nach § 23 BNatSchG ist durch Zugriffsverbote fachrechtlich ausgeschlossen.

[N 06] Fauna-Flora-Habitat-Gebiete

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten), die nach der Richtlinie 92/43/EWG als besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesen sind, ist ausgeschlossen, da das Vorhaben in der Regel nicht mit dem Schutzzweck in Einklang steht bzw. in Einklang gebracht werden kann.

[N 07] Gesetzlich geschützte Biotope

Die Errichtung von PV-FFA in Gebieten mit gesetzlich (besonders) geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG ist fachrechtlich ausgeschlossen, da das Vorhaben mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist bzw. nicht in Einklang gebracht werden kann.

[N 08] Naturnahe Moorböden

Eine hohe Naturnähe ist gegeben, wenn abgelagerte Torfschichten weitgehend menschlich unbeeinflusst sind (LaPro, Schutzgut Boden, S.2). Naturnahe Moorböden gelten aufgrund ihrer besonderen Klimarelevanz nicht als geeignete Flächen für die Errichtung von PV-FFA. „Der Erhalt der naturnahen Moorflächen und die Sicherung ihrer natürlichen Entwicklung haben höchste Priorität. Dies dient gleichzeitig dem gesetzlichen Auftrag zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Moorlebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie.“ (Nationale Moorschutzstrategie, S. 10).

[N 09] Schutzzone I und II der Trinkwasserschutzgebiete

In Trinkwasserschutzgebieten hat die dauerhafte Sicherung der Wasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen, die den Zielen des Trinkwasserschutzes widersprechen. In Trinkwasserschutzgebieten sollen hohe Grundwasserneubildungsraten sowie die Versickerung des Niederschlagswassers gewährleistet werden. In Zone I (Fassungsbereich) sind jegliche anderweitige Nutzung und das Betreten für Unbefugte verboten. In Zone II (engere Schutzzone) sind die Verletzung der Deckschicht und damit die Bebauung der Flächen verboten. Folglich sind festgesetzte Wasserschutzgebiete nach § 15 BbgWG i.V.m. §§ 51 und 52 WHG der Schutzzonen 1 und 2 nicht als Standorte für solartechnische Anlagen geeignet (GA PV-FFA, S.18). Gemäß §§ 51, 52 WHG i. V. mit § 15 BbgWG gelten in den festgesetzten Trinkwasserschutzzonen I und II ein Verbot bzw. eine wesentliche Beschränkung der Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen.

[N 10] Natürliche oberirdische Gewässer

Seen und Teiche besitzen vielfältige Funktionen für Landschaft und Wasserhaushalt. Sie erhöhen die Strukturvielfalt, bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, können als Trittsteine im Biotopverbund dienen oder als Wasser- und Stoffspeicher wirken. Gemäß § 36 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) darf eine PV-FFA nicht errichtet und betrieben werden: in und über einem oberirdischen Gewässer, das kein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer ist, sowie in und über einem künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer, wenn ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes, die Anlage mehr als 15 Prozent der Gewässerfläche bedeckt oder der Abstand zum Ufer weniger als 40 m beträgt (GA PV-FFA, S.18).

[N 11] Waldgebiete

Gemäß § 1 BWaldG ist der Wald zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Wald im Sinne des § 2 LWaldG ist für die Errichtung von PV-FFA fachrechtlich ausgeschlossen. (GA PV-FFA, S.18)

[N 12] Flächennaturdenkmale

Naturdenkmale sind gemäß § 28 BNatSchG bundesweit geschützt. Sie dürfen nicht verändert werden (Veränderungsverbot). Eine Bebauung ist auszuschließen. Der Schutz begründet sich durch die Seltenheit, Eigenart oder Schönheit des Naturdenkmals sowie seinen Wert für Wissenschaft, Heimatkunde und Naturverständnis. Die Errichtung von PV-FFA in Gebieten mit flächenhaften Naturdenkmalen nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB ist ausgeschlossen, da das Vorhaben dem Schutzzweck nicht entspricht oder mit ihm nicht in Einklang gebracht werden kann.

[N 13] Betriebsflächen von regionalen Flugplätzen

Gemäß § 6 LuftVG stehen die Betriebsflächen von regionalen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) für PV-FFA aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Die Flächen der Verkehrs- und Sonderlandeplätze, insbesondere der gewidmeten Landebahnen gemäß § 6 LuftVG und Schutzbereiche, sind für die luftverkehrliche Nutzung freizuhalten.

[N 14] Militärische Bereiche, deren Betreten verboten ist

In der Region Oderland-Spree befinden sich zwei militärische Verteidigungsanlagen mit Schutzbereichen. Dies sind die Schutzbereiche der Verteidigungsanlagen Limsdorf und Schneeberg sowie Truppenübungsplatz Storkow. Diese Gebiete sind für eine PV-FFA nur in Ausnahmefällen geeignet (§ 3 Schutzbereichsgesetz).

[N 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden

Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG gelten als besonders schutzwürdig. „Flächenneuansprachnahmen sind auf weniger schutzwürdige und empfindliche Böden zu lenken.“ (GA PV-FFA, S.18) Der Boden erfüllt natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, so wie Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. Die landwirtschaftlich genutzten Böden sollen nachhaltig gesichert werden. (LaPro, 2.2.1.) Gemäß G 6.1 Abs. 2 LEP HR ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Der Ausbau von konventionellen PV-FFA soll auf besonders klimarobusten Böden vermieden werden. (Siehe <https://www.rpg-oderland-spree.de/wissenschaftliche-kurzstudie-zur-ausweisung-von-vorbehaltsgebieten-fuer-die-landwirtschaft-im>)

[N 16] Vorranggebiete Windenergienutzung

Die Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN) des Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree sind für Windenergienutzung vorgesehen. Gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete Gebiete, die für raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sofern ein VR WEN bereits bauplanungsrechtlich verbindlich durch WEA ausgeschöpft ist, besteht die Möglichkeit der Nutzung der verbliebenen Flächen für weitere, nichtflächenkonkurrierende Nutzungen.

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BNatSch	Bundesnaturschutzgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BBergG	Bundesberggesetz
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgDSchG	Brandenburgische Denkmalschutzgesetz
ca.	Circa
et al.	Et alia
etc.	Et cetera
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFO	Frankfurt (Oder)
FRV	Freiraumverbund
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
G	Grundsatz
GA PV-FFA	Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)
GLB	Geschützte Landschaftsbestandteile
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GW	Gigawatt
ha	Hektar
HQ	Hochwasser
HWRM-RL	Hochwasserrisikomanagementrichtlinie
IRP	Integrierter Regionalplan
km ²	Quadratkilometer
LaPro	Landschaftsprogramm Brandenburg
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
MW	Megawatt
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiete
PVS	Photovoltaik-Strategie
ROG	Raumordnungsgesetz
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
SPA	Special Protected Areas
TÖB	Träger öffentlicher Belange
u. a.	Unter anderem
vgl.	Vergleiche
VR	Vorranggebiet
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG-VO	Wasserschutzgebietsverordnung
Z	Ziel
z. B.	Zum Beispiel

Altlandsberg, Alt Tucheband, Bad Freienwalde (Oder), Bad Saarow, Beeskow, Beiersdorf-Freudenberg, Berkenbrück, Bleyen-Genschmar, Bliedorf, Briesen (Mark), Brieskow-Finkenheerd, Buckow (Märkische Schweiz), Diensdorf-Radlow, Eisenhüttenstadt, Erkner, Falkenberg, Falkenhagen (Mark), Fichtenhöhe, Frankfurt (Oder), Fredersdorf-Vogelsdorf, Friedland, Fürstenwalde/Spree, Garzau-Garzin, Golzow, Gosen-Neu Zittau, Grunow-Dammendorf, Groß Lindow, Grünheide (Mark), Gusow-Platkow, Heckelberg-Brunow, Höhenland, Hoppegarten, Jacobsdorf, Küstriner Vorland, Langewahl, Lawitz, Lebus, Letschin, Lindendorf, Lietzen, Märkische-Höhe, Mixdorf, Müllrose, Müncheberg, Neißemünde, Neuenhagen bei Berlin, Neuhardenberg, Neulewin, Neutrebbin, Neuzelle, Oberbarnim, Oderaue, Petershagen/Eggersdorf, Podelzig, Prötzel, Ragow-Merz, Rauen, Reitwein, Rietz-Neuendorf, Rehfelde, Reichenow-Möglin, Reichenwalde, Rüdersdorf bei Berlin, Schlaubetal, Schöneiche bei Berlin, Seelow, Siehdichum, Spreenhagen, Steinhöfel, Storkow (Mark), Strausberg, Tauche, Treplin, Vierlinden, Vogelsang, Waldsieversdorf, Wendisch Rietz, Wiesenau, Woltersdorf, Wriezen, Zechin, Zeschdorf, Ziltendorf